

## Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	3,28 €
bb) Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF20)	11,92 €
cc) Tanklöschfahrzeug (TLF)	5,92 €
b) Rüstwagen (RW 2)	0,22 €
c) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	1,43 €
d) Mannschaftstransportwagen (MTW)	0,18 €
e) Mehrzweckboot (MZB)	12,02 €

#### 2. Ausrückestunden

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestunden betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

a) Löschfahrzeuge	
aa) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	141,04 €
bb) Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF)	165,40 €
cc) Tanklöschfahrzeug (TLF)	60,60 €
b) Rüstwagen (RW 2)	5,60 €
c) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	59,42 €
d) Mannschaftstransportwagen (MTW)	14,40 €
e) Mehrzweckboot (MZB)	1,18 €

#### 3. Personalkosten

##### a) Kosten für Einsätze:

Personalkosten für die ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende wird folgender Stundensatz erhoben: 24,00 €

Der Stundensatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde auch für diesen Personenkreis Kosten entstehen für die Erstattung der Kosten für Verdienstausschlag (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

**b) Kosten für Sicherheitswachen:**

Für die Abstellung von Sicherheitswachen ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistende werden nach § 11 Abs. 4 AVBayFwG je Stunde Wachdienst erhoben:  
z. Zt. 16,40 €

Für die Anfahrt und Rückfahrt werden insgesamt eine weitere Stunde berechnet.